

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen
c/o DWiN Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 15
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Ausschließlich per Mail an:

kerstin.prinzhorn@mk.niedersachsen.de

**Fachverband diakonischer
Schulen in Niedersachsen**

Geschäftsführung

Linda Riechers

Telefon +49 511 1241-243
Telefax +49 511 1241-776
linda.riechers
@diakonie-nds.de

Hannover, 09. Juni 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften – Ihre Mail vom 28.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften bedanken wir uns.

Artikel 1 - Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu § 16 Abs. 3

Wir begrüßen die Entscheidung des Landes Niedersachsens, die zukünftigen Pflegeschulen als Berufsfachschulen unter dem Kultusministerium zu organisieren (Vgl. unser Schreiben vom 05. Februar 2018 an Minister Tonne).

Zu §17

Die Änderungen in der Berufseinstiegsschule (BES) ziehen grundsätzliche Änderungen mit sich.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Regelung bekannt, wie mit den anerkannten Ersatzschulen verfahren werden soll, die zurzeit das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) anbieten. Es wäre sachgemäß, dass diese Ersatzschulen die Genehmigungen für die BES Klasse 1 ohne aufwendiges Genehmigungsverfahren und entsprechender Genehmigungsfrist erhalten würden.

Das Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge (SPRINT) aus dem Portfolio zu nehmen ist aufgrund der rückläufigen Zahlen von Flüchtlingen nachvollziehbar. Inwieweit das geplante durchlässige System von Sprach- und Integrationskursen und Berufseinstiegsschule praktikabel sein wird, muss überprüft werden. Auch die Frage, wie nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge den Weg in die Arbeitswelt schaffen können, darf nicht aus den Augen verloren werden.

Zu § 17 Abs 2

Der Gesetzesentwurf benennt nicht explizit die Option, schon nach Klasse 1 einen Hauptschulabschluss erlangen zu können. Wir gehen davon aus, dass, wie auch zurzeit

Postanschrift:
c/o Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

www.diakonische-schulen-niedersachsen.de

Vorsitzende:
Margit Weithäuser

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

im BVJ, ein Hauptschulabschluss in BSE Klasse 1 möglich sein wird und nähere Bestimmungen dazu in entsprechenden Verordnungen getroffen werden. Den Schüler*innen darf diese Entwicklungsmöglichkeit nicht genommen werden, da sie alternativ ein weiteres Jahr die BSE Klasse 2 besuchen müssten.

Zu § 124

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Modularisierung der Ausbildungen an den Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische und heilerziehungspflegerische Berufe die Begrifflichkeiten „Pflicht- und Wahlfach“ durch die Formulierung „wird Religionsunterricht angeboten“ ersetzt wird. Dass der Religionsunterricht weiterhin fester Bestandteil dieser Ausbildungen ist und durch die „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ mit zwei Gesamtwochenstunden nicht unterschritten werden darf, ist in Anbetracht der Fragen des Menschseins im Hinblick auf die späteren Berufe sehr zu begrüßen.

Zu §146

Die im Gesetzesentwurf detailliert aufgeführten Anzeigepflichten bei wesentlichen Änderungen von Schulen in freier Trägerschaft sind in Form eines Gesetzes ungewöhnlich.

Artikel 3 - Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft

Zu § 1

Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht sieht der Entwurf vor, dass diese über eine monatliche Pauschale von 390 Euro pro Klasse erstattet werden. Dieser Betrag beruht auf der Annahme, dass dieser Unterricht in der Regel von Honorarkräften erbracht wird.

Diese Berechnungsgrundlage widerspricht zum einen unseren sozialpolitischen Anspruch, möglichst vielen Mitarbeitenden ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anzubieten. Letztlich würde diese die (Schein-)Selbständigkeit von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen fördern. Zum anderen gibt es an unseren Schulen durchaus Lehrkräfte mit einer Festanstellung, die den allgemeinbildenden Unterricht übernehmen. Berechnungen nach decken die errechneten 390 Euro in diesen Fällen nur gut die Hälfte der für die Schule entstehenden Kosten.

Daher fordern wir, dass die Aufwendungen der Pflegeschulen für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht auf der Basis der nachgewiesenen Kosten erstattet werden.

Änderungsvorschlag:

„Die Kosten, die den Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft durch die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen entstehen, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.“

Zu § 2

Zunächst begrüßen wir es sehr, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Regelung für die Erstattung von Investitionskosten für die Pflegeschulen beinhaltet. Die Regelung hinsichtlich der Raum- / Mietkosten erscheint uns sachgerecht.

Allerdings werden die Investitionskosten für langlebige Wirtschaftsgüter, die ebenfalls nicht über die Pauschalen für die Pflegeschulen gedeckt werden können, wie z. B. Mobiliar und anderes Inventar, nach dem vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt.

Daher fordern wir, dass die Kosten für diese Wirtschaftsgüter analog der bisherigen Regelung für die Krankenpflegeschulen Berücksichtigung finden. Das sind aktuell 75 € pro Schüler*in und Jahr. Entsprechende Preissteigerung sollten berücksichtigt werden.

Artikel 4 – Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen – Anlage 10 § 2 Abs. 1

Anders als in dem Eckpunktepapier aus dem Kultusministerium („Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung (Umsetzung in Niedersachsen)“ Stand: 06.05.2019 - MK-Ref 45 - Az: 80009/10/4) sieht der Entwurf keine Möglichkeit mehr vor, dass auch einzelne Kurse der Pflegeausbildung am 1. Oktober starten, wie dies im Bereich der Krankenpflegeausbildung derzeit durchaus üblich ist.

Um keine Auszubildenden zu verlieren und die bisherige Praxis der Personalplanung und -rekrutierung in vielen Kliniken und größeren Pflegeeinrichtungen weiter führen zu können, plädieren wir dafür, dass der 2. Beginn des Schuljahres analog des MK-Papiers auf den Zeitraum 1. August bis 1. Oktober festgesetzt wird.

Änderungsvorschlag:

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann aus schulorganisatorischen Gründen das Schuljahr der Pflegeschule sowohl zwischen dem 1. Februar und 1. April als auch zwischen dem 1. August und 1. Oktober beginnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

gez. Unterschrift

Linda Riechers

Fachverbandsgeschäftsführerin